# Satzung

# echo source e.V.

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen echo source.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung wird dem Namen der Zusatz eingetragener Verein (e.V.) angefügt und heißt dann:

#### echo source e.V.

Er hat seinen Sitz in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Auf der Erde ist vieles nicht so, wie es sein sollte.

Aufgabe des Vereins ist es, dazu beizutragen, dass sich dies ändert.

Der Verein wird daher mit dem Zweck gegründet, Mensch und Natur einen nachhaltigen Dienst zu erweisen.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für die bürgerliche Bildung in der Gesellschaft, insbesondere zu Themen der demokratischen Grundordnung sowie globaler Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit einsetzen wollen.

Wir bringen gute Ideen und die richtigen Menschen zusammen und ermöglichen ihnen, verwertbare Lösungsansätze für wichtige ökologische, politische und gesellschaftliche Fragen zu erarbeiten und umzusetzen.

Dieser Zweck soll verfolgt werden durch:

- 1. Erstellung einer Internetplattform, zur Förderung freier Meinungsbildung, teilnehmender Demokratie, zivilgesellschaftlichen Engagements und interkultureller Zusammenarbeit.
- 2. Organisation von und Teilnahme an Veranstaltungen wie z.B. Seminare, Workshops und Podiumsdiskussionen zur Vernetzung, Information und Aufklärung in den Bereichen Demokratie, Nachhaltigkeit und Völkerverständigung.

3. Die gedankliche Weiterentwicklung der Staats- und Gesellschaftsform unter dem Gesichtspunkt des zunehmenden Bedürfnisses der Menschen nach Selbstbestimmung und nach Möglichkeiten der direkten politischen Einflussnahme, z.B. durch zivilgesellschaftliche Aktionen und Projekte oder direktdemokratische Instrumente wie Volksbegehren und Volksentscheid.

- 4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von bestimmten politischen Parteien.
- 5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen im In- und Ausland an.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt seine Ziele durch das ideelle Engagement der Mitglieder, der Vereinsorgane und der weiteren Mitwirkenden und durch den sachgerechten Einsatz der Vereinsmittel. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb eines Monats abschließend und endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Über den Ausschluss entscheiden die übrigen Mitglieder im Konsens. Auf Wunsch muss die/der Betreffende vorher gehört werden. Ein Grund zum Ausschluss liegt nur dann vor, wenn die/der Betreffende gegen die Vereinsziele verstößt.

Neben ordentlichen Mitgliedern wird es Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung geben.

#### § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch zwei Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post-, Telefax- oder e-Mail Adresse abgesendet wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Ihre Entscheidungen und Beschlüsse werden stets durch Konsens getroffen. Alle Mitglieder haben gleiche Stimmrechte. Auf Wunsch können Mitglieder auch schriftlich per e-Mail oder Fax an Abstimmungen teilnehmen.

Falls kein Konsens erreicht werden kann, können die Konfliktparteien je einen Schlichter wählen. Die Schlichter versuchen dann einen Kompromiss auszuarbeiten, der den Konfliktparteien vorgeschlagen wird.

Sollte auch dies zu keinem Konsens führen, kann ein Mehrheitsbeschluss nötig werden, um die Handlungsfähigkeit des Vereins wiederherzustellen.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen immer des Konsens aller Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

#### § 6 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Sämtliche Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die unterzeichnenten Protokolle sind für alle Vereinsmitglieder jederzeit einsehbar.

# § 7 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Belange des Vereins im Sinne der gemeinsamen Beschlüsse seiner Mitglieder zu vertreten. Entscheidungen und Vereinbarungen mit Dritten müssen im Vorfeld durch Konsens getroffenen und protokoliert

werden. Die Protokolle müssen allen Vorstandsmitgliedern per Post, e-Mail oder Fax vorgelegt und von diesen schriftlich bestätigt werden.

#### § 8 Geschäftsführender Vorstand

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Alle Beschlüsse werden im Konsens getroffen. Ist ein Vorstandmitglied längerfristig verhindert, kann im Ausnahmefällen ein Beschluss ohne seine/ihre Zustimmung getroffen werden, um in dringenden Angelegenheiten die Handlungsfähigkeit des Vereins zu gewährleisten.

Über Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand darf für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### § 9 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

## § 10 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- 1. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird durch eine Mitgliederurabstimmung die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt.
- 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, einen Vorschlag einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die begünstigt werden soll, zu unterbreiten.
- 3. Die Liste aller Vorschläge wird den Mitgliedern zur Abstimmung unterbreitet. Jedes Mitglied kann einen Vorschlag auswählen. Das Vereinsvermögen wird nach Absprache mit den zuständigen Finanzbehörden den Zustimmungen entsprechend verteilt.